



STADT ECKERNFÖRDE

**Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Schiefkoppel Süd“**



iPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 52
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: lehndorfer@ipp-kiel.de

Stand: 05.06.2019

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und
der Behörden gemäß §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB**



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
01.	20.07.2018	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde		X	
02.	24.07.2018/ 06.08.2018	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume		X	
03.	-	Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Abteilung VII 4 – Verkehr und Straßenplanung	X		
04.	-	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	X		
05.	16.07.2018	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz			X
06.	26.06.2018	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde			X
07.	-	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Niederlassung Rendsburg –	X		
08.	-	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
09.	22.06.2018/ 28.08.2018	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		X	
10.	-	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	X		
11.	12.07.2018	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein			X
12.	16.07.2018	Amt Schlei-Ostsee (Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby)			X
13.	-	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein	X		
14.	-	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	X		
15.	24.07.2018	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein AG-29		X	
16.	-	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	X		
17.	20.11.2018	Wasser- und Bodenverband „Am Noor“		X	
18.	-	Deutsche Bahn Services Immobilien	X		
19.	-	CSG GmbH (ehemals Deutsche Post Real Estate Germany GmbH)	X		
20.	27.06.2018	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck			X
21.	-	Polizeirevier Eckernförde	X		
22.	23.07.2018	Industrie- und Handelskammer zu Kiel		X	
23.	04.07.2018	Handwerkskammer Flensburg			X
24.	09.08.2018	Stadtwerke Eckernförde GmbH		X	
25.	27.06.2018	Schleswig-Holstein Netz AG			X
26.	-	Stadtverkehr Eckernförde	X		



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
27.	-	Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	X		
28.	-	Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul	X		
29.	-	Amt für Ordnungs- und Sozialwesen	X		
30.	29.06.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
31.	-	Erzbischöfliches Generalvikariat	X		
32.	-	Gleichstellungsbeauftragte Eckernförde	X		
33.	05.07.2018	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH)			X
34.	-	Hauptzollamt Kiel	X		
35.	-	Feuerwehr	X		
36.	-	Bauaufsicht Eckernförde	X		
37a.	10.07.2018	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH			X
37b.	10.07.2018	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH			X
38.	-	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	X		
39.	-	Bauverwaltung der Stadt Eckernförde als Baulastträger	X		
40.	26.07.2018	Bundesamt für Umweltschutz, Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw)			X
41.	17/18.07.2018	Bürgerin		X	
42.	03.10.2018	Bürger*innen		X	



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
01.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat, Fachdienst für Regionalentwicklung (Schreiben vom 20.07.2018)	<p>Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 22.06.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u></p> <p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Mit der vorgelegten Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen geschaffen werden, um der Nachfrage nach Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau im Einfamilien- und Doppelhaussegment sowie für moderaten Geschosswohnungsbau gerecht zu werden. Das Planungsziel ist die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten im Sinne des § 4 BauNVO.</p> <p>Durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wird der Gebietscharakter eines WA-Gebietes allerdings nicht gewahrt. Vielmehr die Absicht, ein Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) zu planen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht nicht den allgemeinen Zweckbestimmungen und sollte daher überdacht werden, da die getroffenen Festsetzungen einen „Etikettenschwindel“ darstellen. Daher bestehen aus städtebaulicher Sicht Bedenken gegen die Planung in der vorliegenden Form.</p> <p>Des Weiteren bitte ich um die Berücksichtigung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die unter der textlichen Festsetzung 2.1 thematisierten Höhenbezugspunkte innerhalb der jeweiligen Baufelder sind in der Planzeichnung (noch) nicht festgesetzt. Die Planzeichnung ist daraufhin anzupassen. • Die „textlichen Festsetzungen“ Nr. 7 stellen Artenschutzrechtliche Hinweise und Maßnahmen dar. Um Verwirrungen vorzubeugen sollte auf eine fortfolgende Nummerierung der textlichen Festsetzungen verzichtet werden, da es sich nicht um Festsetzungen handelt resp. keine Festsetzungsgrundlage nach § 9 BauGB vorliegt. 	<p>Abwägung / Empfehlung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes soll erhalten bleiben. Daher werden die Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert:</p> <p><i>Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist folgende, nach § 4 Abs. 2 zulässige Nutzung nur ausnahmsweise zulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften. <p><i>Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Beherbergungsgewerbes, • Gartenbaubetriebe, • Tankstellen. <p><i>Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO im gesamten Geltungsbereich unzulässig.</i></p> <p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Konkretisierung der Erschließungsplanung wurde die Planzeichnung angepasst und die Höhenpunkte innerhalb der jeweiligen Baufelder ergänzt. Diese gelten als Bezugspunkte für die entsprechenden Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes. • Diejenigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, welche die Zulässigkeit der Verwirklichung der Bebauungsplanung und damit deren Vollzugsfähigkeit sicherstellen sollen, sind auf den Erhalt der Funktion bzw. die Schaffung von dauerhaften Lebensstätten gerichtet. In diesen Fällen ist daher eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zulässig. Dies betrifft konkret die Maßnahmen bezüglich der Dunkelkorridore und der



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sind Gehölze als „Erhaltung: Einzelbäume“ festgesetzt, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Festsetzungen sind ausschließlich innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches zulässig. Der Plan ist daraufhin zu überarbeiten. Innerhalb des Waldabstandes gemäß § 24 LWaldG sind auch die genehmigungsfreien hochbauliche Anlagen nach § 63 LBO ausgeschlossen (textliche Festsetzung Nr. 5.0). Die städtebauliche Erfordernis und vor allem die städtebauliche Begründung fehlen in der Begründung und sind einzuarbeiten. 	<p>fledermausfreundlichen Beleuchtung.</p> <p>Bei der Bauzeitenregelung handelt es sich um eine temporäre artenschutzrechtliche Maßnahme zugunsten eines zeitlich vorübergehenden Schutzes von Lebensstätten. Diese Maßnahme wird daher nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, sondern unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ ohne fortlaufende Nummerierung aufgeführt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Die in Bezug genommene Artenliste unter der textlichen Festsetzung Nr. 6.4.1 ist zu konkretisieren, da nicht erkennbar ist, um welche Artenliste es sich handelt. Die textliche Festsetzung Nr. 6.4.4 verfügt über keine Festsetzungsgrundlage in § 9 BauGB. Es handelt sich vielmehr um eine Verhaltenssteuerung und ist daher zu überarbeiten. Unter der Festsetzung 7.2 wird auf die Einrichtung von Dunkelkorridoren für lichtempfindliche Fledermausarten Bezug genommen. Die beschriebene Lage ist nach hiesiger Ansicht nicht bestimmbar. Sollte es sich um den Bereich südwestlich, außerhalb des Plangebietes beziehen, wäre dieser Bereich ebenfalls zu überplanen. Andernfalls sollte es u.U. als artenschutzrechtlicher Hinweis mit auf die Planzeichnung übernommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Bäume, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden nicht mehr zur Erhaltung festgesetzt. Das Erfordernis ergibt sich aus dem § 24 Abs. 1 LWaldG S-H, welcher vollinhaltlich in die Begründung übernommen wird: <p>Waldabstand (gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG S-H) <i>Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldländern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 63 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.</i></p>
			<p>Gemeint ist die Artenliste Gehölze und Bäume des GOP Tabelle 19. Sie wurde unter „Hinweise“ in den Text-Teil B aufgenommen.</p>
			<p>Die Festsetzung wurde entfernt.</p>
			<p>Auf die Einrichtung von Dunkelkorridoren für lichtempfindliche Fledermausarten wird unter „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“ näher eingegangen. Die Festsetzung wurde zur Veranschaulichung um eine Grafik ergänzt (s. 5.1.6).</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eckernförde sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 der Stadt Eckernförde vorbereitet werden. Gegen die Planung bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Dennoch wird folgender Hinweis gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Waldschutzstreifen ist zur Verdeutlichung gemäß § 24 Landeswaldgesetz nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Waldschutzstreifen wird in die Planzeichnung übernommen.</p>
		<p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen bezüglich des B-Planes 73 der Stadt Eckernförde keine Bedenken. Die Denkmalrechtlichen Belange sind in der Begründung ausreichend berücksichtigt worden. Wie bereits der Begründung zu entnehmen sind vor Baubeginn umfangreichere archäologische Untersuchungen notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Auf der überplanten Fläche wurden zwischen dem 14. und 21.08.2018 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von archäologisch relevanten Befunden durchgeführt.</p> <p>Es bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung.</p> <p>Mit Schreiben vom 28.08.2018 wurden die Flächen daher zur Bebauung freigegeben (s. Ziffer 09a/b).</p>
		<p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Das gesamte überplante Gebiet ist archäologisches Interessengebiet und war schon in der Vergangenheit durch besondere Funde auffällig. Von daher sind vor einer etwaigen Bebauung unbedingt archäologische Voruntersuchungen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu veranlassen.</p> <p>Das Archäologische Interessengebiet sollte auch in der Planzeichnung kenntlich gemacht werden.</p>	<p>(siehe hierzu Ziffer 09a/b)</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das archäologische Interessengebiet wird in die Planzeichnung übernommen.</p>
		<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Es handelt sich bei den dargestellten Grünzonen und schmalen Randstreifen mit Wegeverbindungen um Grünflächen im Sinne einer Parkanlage. Sie sind bis auf den südwestlichen, etwas breiteren Streifen als öffentliche Grünflächen zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Maßnahmenflächen entsprechen den Flächen des B-Planes Nr. 73. Diese wurden bei der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt, allerdings nur im reduzierten Maße ohne Wegeflächen.</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Es sind nicht alle Grünflächen „Maßnahmenflächen“ im Sinne einer naturschutzrechtlichen Kompensation. Die Darstellung ist zu ändern.</p> <p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Die unter Kapitel 5.1 in den Tabellen 12 und 15 erfassten Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen sind, insbesondere für die konkreten artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Entwicklung von Dunkelkorridoren zum Schutz des Fledermausbestandes und spezielle Leuchtmittel) in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, welche auf den Erhalt der Funktion bzw. die Schaffung von dauerhaften Lebensstätten gerichtet sind, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 in die textlichen Festsetzungen übernommen (Einrichtung von Dunkelkorridoren und fledermausfreundliche Beleuchtung, s. Ziffer 5.1.6).</p> <p>Bei der Bauzeitenregelung handelt es sich um eine temporäre artenschutzrechtliche Maßnahme zugunsten eines zeitlich vorübergehenden Schutzes von Lebensstätten. Diese Maßnahme wird daher nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, sondern unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ aufgeführt.</p>
		<p>Der Ersatz für die Knickbeseitigung ist im Text als A2) Neuanlage am „Spielplatz“ angegeben, im Lageplan aber am „Grillplatz“ dargestellt. Was soll gelten?</p>	<p>Hierzu wird auch der Text in A 2 in „Platz der Generationen“ geändert</p>
		<p>Die geplante Abgrenzung der Grundstücke durch knicktypische Pflanzungen auf Privatflächen kann nicht als naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet werden, da eine naturschutzfachlich geeignete Umsetzung auf Dauer nicht sichergestellt und die ordnungsrechtliche Durchsetzung ungeklärt ist.</p>	<p>Die geplanten Maßnahmen G 11a- G 11 c als Anlagen mit knicktypischen Pflanzungen auf den privaten Grundstücken wurden bisher nicht der Kompensation von Eingriffen in Knicks zugeordnet. Der Ausgleich der Knickverluste erfolgt durch die Maßnahme A 2. Die dauerhafte Sicherung der Anpflanzungen soll auch über die Grundstücksverträge sichergestellt werden.</p>
		<p>Es sind konkrete Ersatzmaßnahmen für den Zugang zum B-Plan 40 zu erfassen. Die Pflanzung knicktypischer Gehölze auf 1040 m² ist konkret darzustellen.</p>	<p>Der Gehölz- bzw. Waldverluste im Zusammenhang mit der Zufahrt zum B Plan Nr. 40 ist in Tabelle 8 des GOP dargestellt. Für die Ersatzpflanzung von 1.040 m², wie im Kap 5.4.1 des GOP dargestellt, ist ein Ausgleich durch die Maßnahmen A 6 (Sukzessionsfläche) vorgesehen.</p>
		<p>Im Kapitel 5.4.2 ist die in der Tabelle 16 geltend gemachte „Entsiegelung“ missverständlich. Es werden Spiel- und Grillplatz(=Freizeitanlagen) sowie Regenrückhaltebecken (=technische Anlage der Wasserwirtschaft) als <u>Ausgleichsflächen</u> geltend gemacht.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt: Die Anrechnung der Maßnahmen G 1, G 2 und G 3 auf den Bodenhaushalt entfallen.</p>
		<p>In der Eingriffsregelung sind die Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen. Nur dann ist eine Beeinträchtigung ersetzt. Das erfolgt in der Regel durch die Bereitstellung und naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen im Außenbereich, die frei von</p>	<p>Ein Teil der Ausgleichmaßnahmen wird im Plangebiet umgesetzt. Eine weitere externe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme soll in der Nachbargemeinde Windeby umgesetzt werden, da im Stadtgebiet Eckernförde keine geeigneten Flächen zur Aufwertung zur Verfügung stehen..</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Störungen (z.B. der Tierwelt) und Nutzungsansprüchen ausschließlich für die Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung stehen.</p>	
		<p>Die Anforderungen ergeben sich auch aus der „Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVo)“.</p>	
		<p>Es können Spiel- und Grillplätze, Parkanlagen und Regenrückhaltebecken nicht als naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet werden. Es handelt sich um wasserrechtlich gewidmete Anlagen bzw. öffentliche Grünanlagen, die nicht einer naturschutzrechtlichen Kompensation nach den §§ 15,16 BNatSchG entsprechen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt: Die Anrechnung der Maßnahmen G 1, G 2 und G 3 auf den Bodenhaushalt entfallen.</p>
		<p>Der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft <u>ist nicht nachgewiesen</u>. Es besteht kein Überschuss der Kompensation. Vor zwei Jahren hat die UNB bereits auf die entsprechenden Defizite in der Bilanzierung des Bebauungsplans Nr. 41 hingewiesen.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde überarbeitet. Eine weitere externe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme soll in der Nachbargemeinde Windeby umgesetzt werden, da im Stadtgebiet Eckernförde keine geeigneten Flächen zur Aufwertung zur Verfügung stehen.</p>
		<p>Aus der Tabelle 16 sind nur die Flächen A1, A2, A6 a+b mit 10.320m² als Kompensation anrechenbar.</p>	
		<p>Gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ kann nach 3.1b) der Flächenbedarf einer Kompensation <u>ermäßigt</u> werden, durch die Anrechnung einer öffentlichen Grünfläche, die als „naturbetonter Biotop“ angelegt wurde. Die Ermäßigung soll jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen. Für diese „Ermäßigung“ könnten evtl. die Maßnahmen A3, A4, A5 mit 15.899 m² herangezogen werden. Sicherzustellen ist, dass die Flächen nicht der Entsorgung von Grünabfällen dienen (vgl. die Inanspruchnahme der Randflächen/ Knickschutzstreifen im Geltungsbereich des benachbarten B-Plan 41.) Eine fortlaufende Kontrolle durch den Satzungsgeber ist erforderlich.</p>	<p>Der Eingriffs-/ Ausgleichserlass IM/MUNF 2013 sieht die Anrechnung von natur-nahen Grünflächen bis zu 50% des ermittelten Gesamtkompensationsbedarf für den Bodenhaushalt vor.</p>
		<p>Die Fläche A7 kann nicht als Kompensation angerechnet werden, da sie lt. Ausgleichsflächenkataster bereits dem Bebauungsplan Nr. 40 zugeordnet ist. Die Verwendung einer Fläche mehrfach für eine naturschutzrechtliche Kompensation ist nicht möglich.</p>	<p>Die Ausgleichsfläche A 7 wurde zwar bereits im B-Plan Nr. 40 gesichert. In Kap. 1.7 (GOP) ist aber dargestellt, das Teilflächen sowohl dem Baugebiet Domsland als auch dem Baugebiet Schiefkoppel zugeordnet wurden. Tatsache ist auch, dass diese Fläche bislang als Ackerfläche genutzt wird (siehe Bestandsplan) und ihre Aufwertung real geschehen wird. Auf die Anrechnung der Ausgleichsmaßnahme A 7 wird nun allerdings verzichtet, da sie im B-Plan 40</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.: Institution

Äußerung

Abwägung / Empfehlung

Domsland liegt

Die Tabelle 16 des GOP wird wie folgt geändert (Stand 6.03.2019):

Stand 18.07.2018

Kompensationsbedarf	29.930 m ²
Maßnahmenflächen A1,A2 A6 a+b	- 10.320 m ²
Grünflächen A3, A4, A5	15.899 m ²
Kompensationsdefizit	3.711 m ²

Festgesetzte Grün – und Ausgleichsmaßnahmen		Wert der Ausgleichsfläche
G 7, G 8, G 9	Grün- und Ausgleichsflächen ohne Wegeflächen	2.183 m ²
G 11a-c	Knickähnliche Randbepflanzung der Wohnbaugrundstücke	1.324 m ²
A 3, A 4, A 5	Extensive Grünflächen mit Ausgleichsfunktionen sowie Randflächen an Knicks und Waldflächen etc.	10.224 m ²
A 1, A 2, A 6 a+b	Obstwiese, Knickneuanlage und Sukzessionsflächen mit Ausgleichsfunktionen	10.320 m ²
A 7	Ausgleichsfläche in B-Plan 40 Sukzessionsfläche (südlich benachbart) -Keine Anerkennung-	
	Ausgleichsflächen Summe	24.051 m²
	Kompensationsbedarf Schiefkoppel Süd	32.531 m²
	Restausgleichsbedarf	8.480 m²
E 1	Externe Kompensationsmaßnahme in der Nachbargemeinde Windeby	17.200 m²
	Kompensationsüberschuss (Ökokonto)	8.720,00

Für den Restausgleich wird eine externe Kompensationsfläche in der Gemeinde Windeby ausgewählt, die als bestehende Ackerfläche zu Naturschutzzwecken entwickelt werden soll.

Für die entfallenden Bäume ergibt sich ein höherer Ausgleichsbedarf nach der Baumschutzstandards des Kreises Rd-Eck. Auch das ist bei der Überarbeitung

Der Ausgleichsbedarf nach dem Merkblatt Baumschutz des Kreises RD beginnt ab einem Stammumfang von 100 cm. Betroffen sind hier nach Tabelle 9 GOP



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>des Fachbeitrages zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Abweichungen von den naturschutzrechtlichen Standards in der Bauleitplanung bleibt ein weiteres Vorbringen vorbehalten.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Keine Bedenken gegen das Vorhaben, nachfolgender Hinweis wird zur Umsetzung der Entwässerungsplanung gegeben.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten</u> Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Bauplanung sowie bei der F- und B-Plan Aufstellung künftig besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet i.d.R. dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu zählt auch eine Abflussberechnung des Einleitungsgewässers an der geplanten Einleitungsstelle sowie der bereits existierenden Einleitungen oberhalb. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden. Nähere Informationen sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.</p>	<p>Bäume mit StU 31-63 cm.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die weitere Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes hat in Abstimmung mit dem WaBoV „Am Noor“ und der Unteren Wasserbehörde stattgefunden.</p> <p>Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und dem im Nordosten des Plangebietes vorgesehenen Regenrückhaltebecken im Freigefälle zugeführt. Hier erfolgt eine Rückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers.</p> <p>Im bestehenden Wohngebiet Schiefkoppel I wurde ein Graben (sog. „Schlängelgraben“) hergestellt, der bis an das Plangebiet Schiefkoppel Süd heranreicht. Er verläuft parallel zum Gewässer VIIIa des Wasser- und Bodenverbandes (WaBoV) „Am Noor“ und ist zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem geplanten Regenrückhaltebecken (Schiefkoppel Süd) vorgesehen.</p> <p>Das Niederschlagswasser läuft über den Graben in das vorhandene Regenrückhaltebecken der Schiefkoppel I mit dortigem gedrosseltem Ablauf in das vorgenannte Verbandsgewässer.</p> <p>Maßnahmen zu einer eventuell erforderlichen Ertüchtigung der Vorflut sind noch einvernehmlich mit dem WaBoV „Am Noor“ abzustimmen.</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 ist im Kapitel 6.2.3 um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Der Verwertungsweg eventuell anfallender organischer Böden ist mit der zuständigen UBB abzustimmen.</p> <p><i>Altlasten</i> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07.2018) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ergänzungen werden in Kap. 6.1.3 der Begründung aufgenommen.</p>
02.	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Schreiben vom 24.07.2018</p>	<p>Mit Schreiben vom 20.06.2018 informieren Sie über die geplante 25. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schiefkoppel Süd“ der Stadt Eckernförde. Gegenstand der Planungen ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche bzw. eines allgemeinen Wohngebietes mit etwa 150 Baumöglichkeiten für überwiegend Einzel- und Doppelhäuser sowie für Geschosswohnungsbau am westlichen Rand der Ortslage. Die Wohnbaufläche umfasst etwa 11 ha und schließt sich südlich an das Baugebiet „Schiefkoppel Nord“ an. Die gesamte Fläche ist bereits größtenteils durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>In dieser ist jedoch insbesondere der Waldbestand im Südosten der Fläche noch als .Wohnbaufläche enthalten, so dass sich die Stadt zu einer Änderungsplanung für die gesamte Fläche entschlossen hat.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Die Stadt Eckernförde hat in der Vergangenheit eine Standort- und Alternativenprüfung durchgeführt und 2013 ihr Wohnraumversorgungskonzept fortgeschrieben, das auch Potenzialflächen betrachtet hat. In diesen wurde die nun überplante Fläche als größtes noch vorhandenes Flächenpotenzial identifiziert.</p> <p>Ich bestätige, dass seitens der Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</p> <p>Ich verweise darüber hinaus auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.07.2018. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
	<p>Ergänzung per E-Mail am 06.08.2018</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist in Bauleitplänen für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung (Grundnutzung) gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darzustellen. Diese Grundnutzung fehlt für den Bereich der ausgewiesenen Maßnahmenfläche.</p> <p>Mit der Erläuterung in der Planzeichenerklärung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen ...“, ist lediglich eine Aufwertung des ausgewiesenen Bereiches verbunden, dem Erfordernis einer eigenständigen, flächenhaften Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB ist damit nicht genüge getan.</p> <p>In dem parallel aufgestelltem B-Plan Nr. 73 ist der Bereich als öffentliche Grünfläche und zusätzlich als Maßnahmenfläche festgesetzt. Entsprechend ist auch in der F-Plan-Änderung die Grundnutzung „Grünfläche“ aufzunehmen, um die erforderliche Grundnutzung zu dokumentieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Art der Bodennutzung (hier „Grünfläche“) gemäß § 5 Abs. 2 BauGB wird im Flächennutzungsplan ergänzt.</p>
05.	<p>LLUR – Technischer Umweltschutz Schreiben vom 16.07.2018</p>	<p>Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
06.	<p>LLUR – Untere Forstbehörde Schreiben vom 26.06.2018</p>	<p>Die forstrechtlichen Belange, wie die Darstellung der Waldfläche im Osten des Plangebietes, sowie des daraus resultierenden 30m-Waldabstandes zu den</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
09a.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 22.06.2018	<p>überbaubaren Grundflächen, wurden hinreichend berücksichtigt, so dass von Seiten der unteren Forstbehörde keine Einwände gegen die o. b. Planung vorgebracht werden.</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8(1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Auf der überplanten Fläche wurden zwischen dem 14 und 21.08.2018 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von archäologisch relevanten Befunden durchgeführt.</p> <p>Es bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung.</p> <p>Mit Schreiben vom 28.08.2018 wurden die Flächen daher zur Bebauung freigegeben (s. Ziffer 09a/b)</p> <p>Der Hinweis wird in den Text-Teil B aufgenommen.</p>

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
09b.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 28.08.2018	Auf der überplanten Fläche wurden am 14. – 21.08.2018 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von archäologisch relevanten Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.	
11.	Landwirtschaftskammer S-H Schreiben vom 12.07.2018	Aus unserer Sicht bestehen zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Kenntnisnahme



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
12.	Amt Schlei-Ostsee E-Mail vom 16.07.2018	Die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby haben keine Anregungen oder Bedenken zur o. g. Bauleitplanung vorzubringen.	Kenntnisnahme
15.	AG 29 Schreiben vom 24.07.2018	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Angesichts des ungebremsten Flächenverbrauchs für Wohnungsbau, Gewerbe und Straßen stellt die vorgelegte Planung eine weitere Zäsur dar. Die Planung verursacht massive Flächenversiegelungen und hat erhebliche negative Einflüsse auf das Landschaftsbild. Ohne Nachweis einer ökologischen Mindestgüte beurteilt die AG-29 das Vorhaben grundsätzlich kritisch. Der Flächenverbrauch ist prinzipiell weder mit den Klimazielen noch mit dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar.</p> <p>Für Pflanzen und Tiere werden im Artenschutzbericht Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die insgesamt als zielführend zu beurteilen sind. Damit können die negativen Einflüsse auf das Schutzgut Fauna/Flora in weiten Teilen ausreichend minimiert werden.</p> <p>Neben den aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen sind die Ausgleichsmaßnahmen AI bis A7 vertraglich gesichert umzusetzen. Für die Obstwiesenfläche und die Knickneuanlage sind die Standards der Pflege und Unterhaltung zu beachten. Zusammen mit den vorgeschlagenen Gestaltungsmaßnahmen bestehen aus Artenschutzsicht zum gegenwärtigen Verfahrensstand geringe Bedenken.</p> <p>Folgende ökologische Standards sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünzügen als klimastabilisierende Elemente. Der innerörtliche Biotopverbund stellt zudem ein wichtiges Element zum Schutz von Flora und Fauna dar, • Erhaltung von Kleingewässer und linearen Biotopverbundelementen, • Anpflanzung und Pflege heimischer Obstbäume und anderer Gehölze mit hoher Habitateignung für Brutvögel und Fledermäuse, • Nisthilfen, • Ausreichende Erhaltung und Pflege von Knicks (nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt), 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die in der Liste aufgeführten ökologischen Standards werden durch die Planung und Gutachten (B-Plan, GOP, ASB) untersucht und weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Durch den vorgelegten Artenschutzbericht erfolgen keine Vorgaben für Nisthilfen.</p>

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
17.	Wasser- und Bodenverband Am Noor Schreiben vom 20.11.2018	<p>Abstandsregelungen: Am nördlichen Rand der überplanten Fläche verläuft der offene Vorfluter VIIIa (Mühlengraben) des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor (s. Karte Anlage). Die Karte gibt die ungefähre Lage des Vorfluters wieder. Die tatsächliche Lage ist vor Ort zu prüfen.</p> <p>Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor ergeben: Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung - Bodenauftrag / Bodenabtrag und - Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen <p>untersagt. Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Bereiches von 5 m neben dem Vorfluter befinden sich der zu erhaltene Knick sowie die Maßnahmenfläche (öffentliche Grünfläche). Es sind dort keine Maßnahmen geplant, die den Abstandsregelungen widersprechen.</p>
			<p>Die weitere Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes hat in Abstimmung mit dem WaBoV „Am Noor“ und der Unteren Wasserbehörde stattgefunden.</p>
		<p>Hydraulische Drosselung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor werden</p>	



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter des WaBoV Am Noor eine hydraulische Drosselung gefordert wird. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.</p> <p>Der einzuleitende Volumenstrom ist auf das Maß der jetzt unversiegelten Fläche zu reduzieren – dies entspräche einer Einleitmenge von etwa 2 l/s für das gesamte überplante Gebiet.</p> <p>Bei der Berechnung ist der Gesamtbestand der Versiegelung zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Drosselung ist nachzuweisen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>Der Einleitungspunkt ist im Vorwege mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.</p> <p>Stoffliche Belastung: Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	<p>Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und dem im Nordosten des Plangebietes vorgesehenen Regenrückhaltebecken im Freigefälle zugeführt. Hier erfolgt eine Rückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers.</p> <p>Im bestehenden Wohngebiet Schiefkoppel I wurde ein Graben (sog. „Schlängelgraben“) hergestellt, der bis an das Plangebiet Schiefkoppel Süd heranreicht. Er verläuft parallel zum Gewässer Villa des Wasser- und Bodenverbandes (WaBoV) „Am Noor“ und ist zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem geplanten Regenrückhaltebecken (Schiefkoppel Süd) vorgesehen.</p> <p>Das Niederschlagswasser läuft über den Graben in das vorhandene Regenrückhaltebecken der Schiefkoppel I mit dortigem gedrosseltem Ablauf in das vorgenannte Verbandsgewässer.</p> <p>Maßnahmen zu einer eventuell erforderlichen Ertüchtigung der Vorflut sind noch einvernehmlich mit dem WaBoV „Am Noor“ abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
20.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schreiben vom 27.06.2018	Gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
22.	IHK zu Kiel E-Mail vom 23.07.2018	Wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung ist zu beobachten, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigt. Da den nach § 13 BauNVO (freiberufliche oder ähnliche Nutzungen) möglichen Tätigkeiten in Wohngebieten relativ enge Grenzen gesetzt werden, sollten bei einer Festsetzung als allgemeines Wohngebiet Gewerbenutzungen, die die Wohnnutzung nicht stören, zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Stadt eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort bei. Die IHK zu Kiel plädiert deshalb dafür, nicht störende Gewerbebetriebe im geplanten WA-Gebiet ausnahmsweise zuzulassen.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert:</p> <p><i>Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist folgende, nach § 4 Abs. 2 zulässige Nutzung nur ausnahmsweise zulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften. <p><i>Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Beherbergungsgewerbes, • Gartenbaubetriebe, • Tankstellen. <p><i>Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO im gesamten Geltungsbereich unzulässig.</i></p>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
23.	Handwerkskammer Flensburg E-Mail vom 04.07.2018	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
24.	Stadtwerke Eckernförde Schreiben vom 09.08.2018	<p>Die genaue Trassenfestlegung erstellen wir erst, wenn die Lage der Grundstücke und die jeweilige Bebauung feststehen. Vorab haben wir in den Plänen einen möglichen Standort für die Transformatorstation eingetragen.,</p> <p><u>Versorgung</u> Die Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und Breitband-Telekommunikation erfolgt aus den vorgelagerten Bereich des Wohnbaugebiets Schiefkoppel.</p> <p><u>Stromversorgung</u> Für die Versorgung der Wohnbebauung ist die Errichtung einer Transformatorstation an zentraler Stelle erforderlich. Mit Blick auf die zu erwartende Verbreitung der E-Mobilität, muss das Niederspannungsnetz aufwendiger aufgebaut werden. Dadurch sind mehr Punkte für Verteilerkästen und breitere Kabeltrassen vorzusehen.</p> <p><u>Fernwärme</u> Die Wärme-Versorgung erfolgt durch das BHKW- Schiefkoppel. Die vorgehaltene Leistung reicht aus um das Plangebiet mit Fernwärme zu versorgen. Der Primärenergiefaktor der Fernwärme ist mit 0,00 bescheinigt (gem. Arbeitsblatt FW 309-1). Die Fernwärmeversorgungsleitung muss direkt vom Blockheizkraftwerk in das Plangebiet verlegt werden. Es ist geplant die Leitungstrasse an der westlichen Ackergrenze vom Gebiet Schiefkoppel ins Plangebiet zu verlegen. Ein entsprechendes Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Eckernförde ist einzutragen.</p> <p><u>Telekommunikation</u> Die Breitbandversorgung erfolgt aus dem vorhanden Gebiet Schiefkoppel durch die Stadtwerke Eckernförde GmbH.</p> <p><u>Straßenbeleuchtung</u> Die Straßenbeleuchtung wird in der ähnlicher Art, wie im vorgelagerten Gebiet, fortgesetzt und durch die Stadtwerke Eckernförde errichtet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Transformatorstandort wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p> <p>Da es sich um Fläche im städtischen Eigentum handelt, ist eine Festsetzung von GFL-Rechten für die Leitungstrasse innerhalb des Geltungsbereiches nicht erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (AV3): Zum Schutz insbesondere der lichtempfindlichen Fledermäuse sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht mit einer Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin oder weniger auszustatten (s. Text-Teil B, 5.1.6).</p>
25.	SH-Netz AG	Zu der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des	Kenntnisnahme



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planunosanzeicenetekom.de</p>	
33.	GMSH Schreiben vom 05.07.2018	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme
37a.	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde E-Mail vom 10.07.2018	Da in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Eckernförde die für eine reibungslose Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften beachtet wurden und die Durchführung der Müllabfuhr bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes ohne Probleme möglich ist, haben wir zu dem geplanten Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregungen.	Kenntnisnahme
37b.	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde E-Mail vom 10.07.2018	Zu der geplanten 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
40.	Bundesamt für Umweltschutz, Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw) Schreiben vom 26.07.2018	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Daneben ist der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Hohn betroffen. Es bestehen zu den beabsichtigten Planungen keine Einwände/Bedenken.	Kenntnisnahme
41a.	Bürgerin E-Mail vom 17.07.2018	Wir wohnen im Baugebiet Schiefkoppel direkt gegenüber dem geplanten Spielplatz in der Stichstrasse. Als wir das Planungskonzept gesehen haben, waren wir doch etwas schockiert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das städtebauliche Konzept sieht bewusst eine verdichtete Bebauung entlang der Haupteerschließungsstraße vor. Die Gebäude passen sich aufgrund der Fest-



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>über die Häuserfront mit dem sozialen Wohnungsbau.</p> <p>Alle 10 Jahre wird der momentan sehr schöne hohe Knick auf Stock gesetzt und im Zeitraum von Oktober bis Mai ist die Begrünung des Knicks ebenfalls nicht vorhanden. Wir und unsere Nachbarn hätten also ständig Blick auf diese doch recht massive Häuserfront. Das ärgert ein wenig, wenn man bedenkt, dass wir hier die teuersten Grundstücke unserer Erschließung gekauft haben.</p> <p>Ich bin selber Bauingenieurin im Bereich Tiefbau und weiß, dass man es nicht immer allen recht machen kann. Ich sehe auch, dass sich jemand mit der Kombination Spielplatz, Abstand halten von Knick durchaus Gedanken gemacht hat.</p> <p>Trotzdem wäre es nicht möglich einen Teil der Häuser an das geplante RRB zu verschieben? Dort befindet sich eine Senke, sodass sie eigentlich dort auch nicht so ins Gewicht fallen. Für uns würde es das Bild schon deutlich verbessern. Mir geht es hauptsächlich um die 2 rot markierten Häuser am Spielplatz.</p>	<p>setzungen harmonisch in den städtebaulichen Entwurf ein. Die zulässige maximale Gebäudehöhe bzw. die GRZ liegen hier nur unwesentlich höher als in den Bauflächen für Einzel- und Doppelhäuser.</p> <p>Der an die Mehrfamilienhausbebauung angrenzende, durch Baumpflanzungen eingefasste Spielplatz schafft neben dem Knick und dem Grünstreifen einen zusätzlichen Abstand zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung der Schiefkoppel I, so dass deren Entfernung zu der geplanten Wohnbauentwicklung zwischen 35 m und 60 m beträgt.</p>
41b.	Telefonische Ergänzung vom 18.07.2018	Ist die Möglichkeit erörtert worden, das Gebiet über eine zusätzliche Zufahrt, eventuell über das Wohngebiet Domsland, zu erschließen?	<p>Bereits im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde (2008) wurde der Anschluss der künftigen Wohngebiete über die leistungsfähige Landesstraße L 265 (Windebyer Weg) vorgesehen.</p> <p>Neben dieser Anbindung an die L 265 sind weitere Erschließungsmöglichkeiten und Anbindungen der geplanten Wohngebiete nicht vorgesehen, um die bestehenden Wohngebiete nicht durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr zu belasten. Die Haupteerschließungstrasse wurde bereits im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Schiefkoppel I entsprechend leistungsfähig ausgebaut und die Weiterführung ins Wohngebiet Schiefkoppel Süd an entsprechender Stelle angelegt.</p> <p>Es ist vorgesehen, lediglich den ÖPNV-Verkehr vom Wohngebiet Domsland aus in die neuen Wohngebiete zu führen. Diese Trasse, die ansonsten nur durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werden soll, kann darüber hinaus auch von Rettungsfahrzeugen befahren werden, steht aber nicht dem allgemeinen Fahrzeugverkehr zur Verfügung. Die "Abkoppelung" der neuen Wohngebiete vom Wohngebiet Domsland ist wichtig, um sog. 'Schleichverkehr' zwischen der B 203 und der L 265 zu verhindern, der sich durchaus einstellen könnte, um die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (mit Ampelregelungen) zu umfahren. (s. Begründung 11. Änderung Flächennutzungsplan, 2008).</p>
		Baum-/Gehölzpflanzungen entlang der Spielplatzgrenze zu Mehrfamilienhausbebauung gewünscht.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Entlang der Spielplatzgrenze werden Baumpflanzungen festgesetzt.
41c.	E-Mail vom 09.10.2018	Ich habe neulich von einer Nachbarin einen Plan von ihnen bekommen, der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
42.	44 Bürger*innen (per Unterschriftensammlung)	<p>mich etwas beunruhigt. Anbei sende ich ihnen ein Foto davon.</p> <p>Auf diesem Plan ist das ehemalige Punkthaus ein großes Mehrfamilienhaus. Wir hätten dann in der Zeit von Oktober bis Mai, wenn die Bäume keine Blätter tragen, den Blick auf eine dichte Häuserwand. Das ist aus unserer Perspektive nicht schön.</p> <p>Kann man zumindest das Haus mit dem roten Kreuz nicht anders positionieren? Vielleicht unten am Regenrückhaltebecken? Bzw. auch Haus 1 und 2 dort hin verschieben? Oder längs der Wellenlinie.</p> <p>Wenn ich den Wert unseres Hauses im Vergleich zu ein paar Häusern oberhalb betrachte, dann verliert unser Haus auf jeden Fall an Wert durch diese Bauweise. Das ist für einige Anwohner wie auch U uns schwer nachzuvollziehen, da wir die teuersten Grundstücke gekauft haben.</p> <p>Die Verschiebung der Mehrfamilienhäuser in Richtung Diestelkamp wäre aus dieser Sicht doch absolut vertretbar. Der Abstand zur nächsten Bebauung ist dort viel größer. Zudem befindet sich dort die Senke, sodass die Häuser auch optisch nicht so ins Gewicht fallen.</p>	<p>Der B-Plan gibt die Rahmenbedingungen für eine mögliche Bebauung anhand der Festsetzungen vor. Das bedeutet nicht, dass die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Häuser in genau dieser Form gebaut werden.</p> <p>Das städtebauliche Konzept sieht bewusst eine verdichtete Bebauung entlang der Haupteinfahrtsstraße vor. Die Gebäude passen sich aufgrund der Festsetzungen harmonisch in den städtebaulichen Entwurf und die umgebende Wohnbebauung ein. Die zulässige maximale Gebäudehöhe bzw. die GRZ liegen hier nur unwesentlich höher als in den Bauflächen für Einzel- und Doppelhäuser.</p> <p>Der an die Mehrfamilienhausbebauung angrenzende, durch Baumpflanzungen eingefasste Spielplatz schafft neben dem Knick und dem Grünstreifen einen zusätzlichen Abstand zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung der Schiefkoppel I, so dass deren Entfernung zu der geplanten Wohnbauentwicklung zwischen 35 m und 60 m beträgt.</p>
		Bezugnehmend auf den B-Plan Nr. 73 möchten wir Sie bitten, in der Planung für das neue Baugebiet folgende Problemlage der Anwohner der Schiefkoppel	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Errichtung eines beleuchteten, öffentlichen Schulweges wird bei der Umset-

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
Schreiben vom 03.10.2018		<p>und — perspektivisch — der Schiefkoppel Süd zu berücksichtigen:</p> <p>AKTUELLE PROBLEMLAGE: Die Anwohner der Schiefkoppel verfügen über keine direkte fußläufige Verbindung in Richtung Diestelkamp als Anbindung in Richtung Sprottschule, Gewerbegebiet Süd sowie Schulzentrum Süd. Aktuell stellt die fehlende Verbindung für alle Anwohner der unteren Bauabschnitte ein Problem dar.</p> <p>Besonders stark betroffen von einer fehlenden Verbindung sind die Grundschulkinder der Schiefkoppel, die die Sprottschule im Wulfsteert besuchen.</p> <p>Die Schulkinder laufen über einen „inoffiziellen“ Weg durch den Knick und eine Häuserreihe (kein offizieller Weg, die Nutzung wird „geduldet“) zur Schule. Kinder der weiterführenden Schulen im Schulzentrum Süd wie auch Eltern von Kindergartenkindern des evangelischen Kindergartens im Wulfsteert nutzen ebenso diesen inoffiziellen Weg.</p> <p>Dieser Weg ist weder abgesichert noch in der dunklen Jahreszeit nutzbar. Er wird aber faktisch belaufen und benötigt!</p> <p>Wir begrüßen, dass im Zuge der Errichtung des neuen Baugebiets — wie aus dem B-Plan Nr. 73 ersichtlich - ein Fußweg zwischen Schiefkoppel Süd und Diestelkamp geplant ist, und bitten Sie, diesen Weg für die Nutzung als ÖFFENTLICHEN SCHULWEG für die Kinder sicher zu gestalten.</p>	zung der Bauleitplanung vorgesehen.



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 05.06.2019

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p><u>ERWARTETE PROBLEMLAGE:</u></p> <p>Aktuell sind alle Fußwege im Baugebiet Schiefkoppel I unbeleuchtet, insbesondere zentrale Fußwege, wie der am Mühlengraben entlang, sind bei Tage sehr beliebt, in Dunkelheit aber nicht begehbar. Wir erwarten diese problematische Situation auch für die geplante einzige Verbindung zwischen Schiefkoppel Süd und Diestelkamp.</p> <p>Auch ein offizieller Weg wird ohne Beleuchtung in den Herbst- und Wintermonaten aufgrund der Dunkelheit weder in den Frühstunden noch am Nachmittag (die Nachmittagsbetreuung der Grundschule endet um 16:00 Uhr) nutzbar sein!</p> <p><u>DAHER:</u></p> <p>Bitte planen Sie eine Beleuchtung für diese zentrale Fußgängerverbindung ein und berücksichtigen Sie damit, dass eine Verbindung zwischen Schiefkoppel Süd und Diestelkamp zu jeder Jahreszeit in den Frühstunden wie auch am Nachmittag für Schulkinder genutzt werden können muss.</p>	<p>Eine Beleuchtung des Schulweges wird hergestellt.</p>
			<p>Der Ausbau des Schulweges wird im Rahmen der Gesamterschließungsmaßnahmen stattfinden und richtet sich daher nach dem daraus resultierenden Zeitplan.</p>
		<p>Darüber hinausgehend bitten wir Sie, die heute schon bestehende Problemlage der Anwohner der Schiefkoppel I (SonnenECK) bei Baubeginn zu berücksichtigen und die Errichtung der Fußgängerverbindung zwischen Schiefkoppel Süd und Diestelkamp als eine der ersten Maßnahmen umzusetzen</p>	